

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: SV/349/2023
öffentlich

Bereich:	Bauamt	Datum:	27.02.2023
Bearbeiter:	Thomas Burkhardt		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	08.03.2023	öffentlich

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Unterschwandorf Bergäcker" der Stadt Haiterbach

a) Beschluss über die Abwägung der in der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

b) Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB +
Beschluss der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans als
Satzung gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V. § 74 LBO
Bekanntmachung des Bebauungsplans gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Sachverhalt

Die EnBW Solar GmbH plant die Entwicklung und Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Stadt Haiterbach im Bereich nördlich des Segelfluggeländes Haiterbach-Nagold. Innerhalb des Geltungsbereichs ist eine Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer Leistung von etwa 7,5 MWp geplant.

Die Fläche wird aktuell ackerbaulich genutzt. Durch den Bebauungsplan wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Solarenergie ausgewiesen.

Das erste Plangebiet befindet sich innerhalb der Gemarkung Unterschwandorf auf den Flurstücken Nrn. 87/2 und 88 (beide teilweise).

Es grenzt an folgende Flurstücke an:

Im Norden: 86/4, 89/12, 89/2, 89/4 (jeweils Gemarkung Unterschwandorf)

Im Westen: 87/5 (Gemarkung Unterschwandorf)

Im Südwesten und Süden: 5577, 5578, 5584, 5585, 5586, 5586/1 (jeweils Gemarkung Haiterbach), 87/2 und 88 (Gemarkung Unterschwandorf)

Im Südosten und Osten: 88/4 (Flugplatz), 89/5 (jeweils Gemarkung Unterschwandorf).

Weitere Informationen sind den beigefügten Unterlagen zum Bebauungsplan zu entnehmen. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und die frühzeitige Behördenbeteiligung gem. den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sind abgeschlossen. Eine Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen wurde durchgeführt. Aufgrund von Änderungen an den ausgelegten Entwürfen wurde eine erneute Offenlage gem. § 4a BauGB durchgeführt. Über die Abwägung sowie die Billigung der Unterlagen als Satzung ist ein Beschluss des Stadtrates erforderlich.

Das Planungsbüro Enviro-Plan GmbH hat die eingegangenen Stellungnahmen geprüft und den beiliegenden Abwägungsvorschlag erarbeitet. Der Umweltbericht und die damit verbundenen Ausgleichsmaßnahmen wurden zwischen dem Planungsbüro und dem Landratsamt, Abteilung Naturschutz, abgestimmt.

Der Gemeinderat muss den Abwägungsvorschlag (Beschlussvorschlag a.) und die Satzung (Beschlussvorschlag b.) des Bebauungsplans jeweils separat beschließen.

Hierzu sind folgende Anlagen zum Beschluss:

Planunterlagen zur Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Unterschwandorf Bergäcker“, Stadt Haiterbach, Stand Februar 2023, bestehend aus:

- Planzeichnung mit Planzeichenerklärung
- Text mit textlichen Festsetzungen, Hinweisen

Dem Bebauungsplan ist eine Begründung mit Umweltbericht beigelegt.

Die gem. § 10 Abs. 4 BauGB notwendige zusammenfassende Erklärung wird nach dem Satzungsbeschluss vom Planungsbüro Enviro-Plan GmbH erstellt und den Planunterlagen zu jedermann Einsicht noch beigelegt.

Beschlussvorschlag:

- a.) Der Gemeinderat der Stadt Haiterbach stimmt den Beschlussempfehlungen/Abwägungsvorschlägen zu den während der erneuten öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen, die als Anlage beigelegt sind, in der vom Planungsbüro Enviro-Plan GmbH (ehem. Gutschker & Dongus GmbH) vorgelegten Form/Abwägungsvorschlägen, zu.

- b.) Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Unterschwandorf Bergäcker“ der Stadt Haiterbach, bestehend aus Planteil, textlichen Festsetzungen und Begründung mit Umweltbericht als gesondertem Teil der Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Umweltbericht ist in der vorgelegten Fassung Bestandteil des Bebauungsplanes und Ergebnis der Umweltprüfung. Die Begründung wird in der vorliegenden Fassung vom 23.02.2023 gebilligt.
Die im Bebauungsplan gemäß § 74 LBO in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB aufgenommenen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen werden im Sinne des § 4 GemO als kommunale Satzung beschlossen.

Anlagen:

Abwägungsvorschlag

Planunterlagen zur Satzung des Bebauungsplans